

Einschulung in die 3-jährige Fachschule Sozialpädagogik berufsbegleitend in Teilzeit

Praktische Ausbildung:

In diesem Bildungsgang sind zum einen Schüler*innen, die diese Ausbildung berufsbegleitend in Teilzeit absolvieren. D. h., Sie sind als sozialpädagogische/r Assistent*in in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Bitte bringen Sie als Nachweis Ihren Arbeitsvertrag am ersten Schultag mit. In der praktischen Ausbildung ist zusätzlich im 2. Ausbildungsjahr ein Fremdpraktikum in einer anderen Einrichtung mit insgesamt 180 Stunden zu absolvieren, bitte mit Ihrem Arbeitgeber absprechen. Für Sie geht es jetzt weiter mit der ärztlichen Untersuchung.

Für andere Schüler*innen, die eine andere Eingangsvoraussetzung erfüllen und nicht angestellt sind, sondern in der Einrichtung als Praktikant*in geführt werden, gilt, dass sie in den drei Jahren dieser Schulform eine **verpflichtende praktische Ausbildung in zwei verschiedenen Einrichtungen mit insgesamt mindestens 600 Stunden** absolvieren müssen. Die praktische Ausbildung wird in zwei geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen (mindestens 420 und 180 Stunden) absolviert. Dabei können folgende Einrichtungen im Landkreis Harburg gewählt werden: Krippe, Kindertageseinrichtungen, Kinderhort, Familienersetzende Einrichtungen wie Kinder- und Jugendheim, Jugendwohngruppe, Internat, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie, Einrichtungen zur gesundheitlichen Fürsorge wie Kurheim, Krankenhaus, Freizeiteinrichtungen wie Betreuter Spielplatz, Jugendzentrum; Einrichtungen für Menschen mit sonderpädagogischem Assistenzbedarf.

Lehrerbesuche müssen in den drei Jahren mitberücksichtigt werden. Bitte bringen Sie am ersten Schultag die ausgefüllte Praktikumsbescheinigung mit.

Wichtig ist eine frühzeitige Bewerbung in einer geeigneten Einrichtung. Bewerbungsunterlagen sollten ein kurzes Anschreiben (Begründung für die Wahl dieser Einrichtung – Daten und Wochenstundenzahl der praktischen Ausbildung – Hinweis: Anleitung durch eine Sozialpädagogische Fachkraft), einen Lebenslauf mit Lichtbild und das letzte Zeugnis der entsprechend Ihrer Eingangsvoraussetzung.

Ärztliche Untersuchung und Impfschutz:

Schüler*innen, die in diese Fachschule aufgenommen werden wollen, müssen ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. Die Eignung wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft. Weil während der praktischen Ausbildung in diesem Bildungsgang ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, sollte ein Immunschutz gegen Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken bestehen. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Schutz vor Hepatitis A und B. Ab dem 01.03.2020 muss nach dem Masernschutzgesetz auch ein genügender Masernschutz nachgewiesen werden. Nutzen Sie bitte als Nachweis die ärztliche Bescheinigung aus.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG, Belegart N):

In die Fachschule Sozialpädagogik kann nur aufgenommen werden, wer auch die persönliche Zuverlässigkeit durch ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis nachweist. Dieses Führungszeugnis kann bei der am Wohnsitz zuständigen Behörde persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden.

Bis zu den Sommerferien abgeben: (falls es noch nicht vorliegt)

Abschlusszeugnis der BFS Sozialpädagogische Assistent/in.

*Wird dieses **bis zu den Sommerferien** ohne Angabe von Gründen nicht abgegeben, gehen wir davon aus, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und vergeben den Schulplatz anderweitig.*

Zum ersten Schultag bitte (Bitte möglichst passend!) mitbringen: € 10 Mediengeld, € 15 Fachpraxisgeld